

ver.di Geschäftsstelle Köln
Industrie- und Handelskammer zu Köln
Handwerkskammer zu Köln
Handelsverband Nordrhein-Westfalen
Unternehmerverbände Rhein-Wupper
Kirchenkreis Leverkusen der Evangelischen Kirche im Rheinland
Katholikenrat der Stadt Leverkusen

Ordnung und Straßenverkehr

Miselohestraße 4
Herr Schmidt
36100
36202

361-68-28--sch
29.05.2026

Verkaufsoffene Sonntage 2027 in Leverkusen Opladen
-Anhörung gem. § 6 Abs. 4 S. 7 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AktionsGemeinschaft Opladen e.V. hat die Termine für vier geplante verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2027 zzgl. der Konzepte der Veranstaltungen, die den jeweiligen verkaufsoffenen Sonntag begleiten, zur Vorbereitung der entsprechenden Ratsvorlage für den Ratsbeschluss vorgelegt.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ist die Zahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage auf eine jährliche Obergrenze von 16 Tagen in der gesamten Kommune sowie auf maximal acht Sonntage je einzelner Verkaufsstelle begrenzt. Weitere Einschränkungen erfolgen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch das Erfordernis eines qualifizierten öffentlichen Interesses sowie die Begrenzung auf eine Höchstdauer von fünf Stunden ab 13:00 Uhr. Ein zwingender Anlassbezug im klassischen Sinne (wie ein begleitendes Fest) ist gesetzlich nicht mehr zwingend erforderlich, sofern ein anderes qualifiziertes öffentliches Interesse die Öffnung rechtfertigt.

Die konkreten Termine der verkaufsoffenen Sonntage und die damit verbundenen Veranstaltungen im Jahre 2027 werden nach der erforderlichen Anhörungsfrist in einer ordnungsbehördlichen Verordnung festgelegt, über die der Rat entscheiden wird.

Vor Erlass der vorgenannten Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage sind nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

I. Rechtsgrundlage für das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Weitere Einschränkungen der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen ergeben sich aus § 6 Abs. 1 LÖG NRW. Demnach ist die Freigabe zwingend an das Vorliegen eines qualifizierten öffentlichen Interesses gebunden. Zudem ist die zulässige Verkaufszeit auf eine Dauer von höchstens fünf Stunden begrenzt und darf frühestens ab 13:00 Uhr erfolgen.

Ein zwingender Anlassbezug im klassischen Sinne, wie das gleichzeitige Stattfinden eines Marktes oder Stadtfestes, ist nach aktueller Gesetzeslage rechtlich nicht mehr zwingend erforderlich. Das erforderliche öffentliche Interesse kann sich stattdessen aus anderen gewichtigen Gründen ableiten, sofern diese im Rahmen der behördlichen Abwägung hinreichend dokumentiert und begründet werden.

Ein öffentliches Interesse liegt dabei insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Die in Leverkusen Opladen für das Jahr 2027 geplanten verkaufsoffenen Sonntage sollen jeweils begleitend zu den in den Leverkusener Stadtteilen bereits etablierten örtlichen Veranstaltungen stattfinden.

Zu Ihrer Information habe ich die geplanten verkaufsoffenen Sonntage mit den entsprechenden Veranstaltungen aufgelistet. Die Öffnungszeiten der teilnehmenden Geschäfte beschränken sich an allen Terminen auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

II. Geplante verkaufsoffene Sonntage

1. Termine und Flächen

Für das gesamte Stadtgebiet in Leverkusen sind für das Jahr 2027 insgesamt 12 verkaufsoffene Sonntage geplant. Vier davon sollen in Opladen stattfinden. Dabei handelt es sich um die folgenden Veranstaltungen, welche jeweils von einem ver-

verkaufsoffenen Sonntag i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW begleitet werden sollen:

AGO Opladen

So. 09.05.2027: Opladener Frühling
So. 25.07.2027: Opladener Stadtfest mit Kirmes
So. 10.10.2027: Opladener Herbstmarkt
So. 05.12.2027: Weihnachtsmarkt Bergisches Dorf

Die Stadtteile Opladen und Schlebusch beabsichtigen, am 05.12.2027 zeitgleich einen verkaufsoffenen Sonntag umzusetzen.

Sämtliche geöffneten Verkaufsflächen an diesen verkaufsoffenen Sonntagen weisen einen räumlich sehr engen Bezug zu den zuvor genannten Veranstaltungen auf. Alle Veranstaltungszeiten gehen zeitlich über den Zeitraum der Ladenschließungszeiten hinaus. Die vorgenannten Veranstaltungen sind auch innerhalb und außerhalb von Leverkusen in dem Maße bekannt, sodass anzunehmen ist, dass der Großteil der Besucher ausschließlich wegen ebendieser die Leverkusener Stadtteile aufsuchen wird.

2. Besucher- und Kundenschwerpunkte bei den Veranstaltungen

Aufgrund des überregionalen Bekanntheitsgrades der genannten Traditionsveranstaltungen – insbesondere des Opladener Stadtfestes mit Kirmes sowie des Weihnachtsmarktes „Bergisches Dorf“ – ist auch für das Jahr 2027 prognostisch davon auszugehen, dass die jeweiligen Veranstaltungen den maßgeblichen Hauptanziehungspunkt im Stadtteil Opladen bilden werden.

Diese Annahme stützt sich auf empirische Teilzählungen und die daraus resultierenden, sachgerecht gerundeten Hochrechnungen der jeweiligen Veranstalter. Die angewandte Methodik erlaubt eine präzise Erfassung der Besucherströme mit einer geringen Abweichungsquote von maximal 10 Prozent.

Zur Verifizierung dieser Daten hat die AktionsGemeinschaft Opladen (AGO) im Rahmen aller Veranstaltungen des Jahres 2025 innerhalb der Fußgängerzone systematische Personenzählungen durchgeführt. Flankiert wurden diese Erhebungen durch eine strukturierte Befragung des örtlichen Einzelhandels bezüglich der tatsächlichen Kundenfrequenz in den Verkaufsstellen am jeweiligen Veranstaltungstag.

- Auf dem Frühlingmarkt am Sonntag, den 25. Mai 2025 wurden während der Veranstaltung 9.612 Besuchende und 1.528 Kundinnen und Kunden in den geöffneten Geschäften gezählt.
- Beim Stadtfest wurden am Sonntag, den 27. Juli 2025 auf der Veranstaltungsfläche in der Fußgängerzone 15.810 Besuchende und 2.025 Kundinnen und Kunden in den Geschäften gezählt.

- Auf dem Herbstmarkt zählte die AGO während der Veranstaltung am Sonntag, den 12. Oktober 2025 auf dem Veranstaltungsgelände 14.646 Besuchende und 2.695 Kundinnen und Kunden in den Geschäften.
- Beim Weihnachtsmarkt wurden am Sonntag, den 07. Dezember 2025 auf dem Weihnachtsmarkt 8.382 Besuchende und 1.306 Kundinnen und Kunden in den Geschäften gezählt.

Im direkten Verhältnis zum allgemeinen Besucheraufkommen macht die kaufende Kundschaft lediglich einen Anteil von circa 20 Prozent aus. Diese Relation belegt eindeutig, dass nicht die Ladenöffnung den primären Anlass für den Besuch des Frühlingmarktes darstellte. Vielmehr besaß die eigentliche Veranstaltung inklusive ihrer Verkaufsstände die maßgebliche Prägewirkung, während der Ladenöffnung der rechtlich geforderte untergeordnete Begleitcharakter zukam.

Auch bei einer vorsichtigen Bewertung der Zahlen ist prognostisch gesichert, dass die Traditionsfeste eine weitaus höhere Anziehungskraft entfalten als der kommerzielle Einzelhandel. Der gesetzlich geforderte funktionale Zusammenhang nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW liegt somit vor; die Veranstaltungen fungieren als prägender Hauptanziehungspunkt, hinter den die sonntägliche Ladenöffnung als bloßer Annex zurücktritt.

3. Weitere Gründe für das Öffnen der Verkaufsstellen

Mit derzeit drei verzeichneten Leerständen weist der Einzelhandelsstandort Opladen eine stabile Struktur auf, zu deren Erhalt und Stärkung die sonntäglichen Öffnungszeiten maßgeblich beitragen. Die Veranstaltungen führen zu einer spürbaren Belebung des Ortskerns und kompensieren den ansonsten an Sonn- und Feiertagen eintretenden Passantenrückgang in den Geschäftslagen. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an einer sonntäglichen Öffnung der Verkaufsstellen neben den unter II. beschriebenen Aspekten auch im Hinblick auf § 6 Abs. 1 S. 2 Nrn. 2-4 LÖG NRW.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG bitte ich Sie, mir bis zum

02.07.2026

mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht Einwände gegen die geplanten verkaufsoffenen Sonntage bestehen.

Die entsprechenden Konzepte aller o. a. Veranstaltungen und verkaufsoffenen Sonntage sowie die Pläne der Veranstaltungsflächen habe ich als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt